

unter diesen Bedingungen so herabzusetzen, daß den Betrieben aus der höheren Bemessungsgrundlage des Gewinnzuschlages, die sich infolge des niedrigeren Effektivitätsniveaus ergibt, kein ungerechtfertigter ökonomischer Vorteil erwächst.

(2) Werden zur Gewährleistung der planmäßigen Einbeziehung der Betriebe in den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß unterschiedliche Betriebspreise gemäß § 14 bzw. § 17 bestätigt, so ist als kalkulatorischer Gewinnzuschlag die Mindestrentabilitätsrate anzuwenden.

§ U

Die Betriebe haben bei der Aufstellung von Nachkalkulationen entsprechend den für sie geltenden Rechtsvorschriften zu sichern, daß der sich aus der Nachkalkulation ergebende effektive Gewinn für Erzeugnisse und Leistungen mit den kalkulatorischen Gewinnzuschlägen verglichen werden kann.

§ 12

Die Produktionsfondssteuer ist Bestandteil des Gewinns und daher nicht kalkulationsfähig. Das gilt unabhängig von der Erhebungsform.

§ 13

(1) Preiskalkulationen für Erzeugnisse und Leistungen, für die fondsbezogene Industriepreise zunächst noch nicht eingeführt werden, sind weiterhin mit den Gewinnzuschlägen auszuarbeiten, die in Rechtsvorschriften festgelegt bzw. den Betrieben durch die Preiskoordinierungsorgane bekanntgegeben worden sind.

(2) Soweit fondsbezogene Industriepreise für bestimmte Erzeugnisgruppen eingeführt worden sind, die Betriebe jedoch hiervon ausgenommen wurden, sind auch für diese Betriebe die fondsbezogenen Industriepreise — und zwar beginnend mit dem Jahre 1972 — einzuführen. Ergibt sich dabei das Erfordernis, unterschiedliche Betriebspreise zu bestätigen, so gelten die Bestimmungen des § 14. ^{III}

III.

Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise in Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen und bei Bestätigung fondsbezogener Industriepreise für neue Erzeugnisse

§ 14

(1) Die in Durchführung planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft tretenden Industriepreise gelten auch für die Betriebe.

(2) Wenn die planmäßigen Industriepreisänderungen infolge eines erheblichen Unterschieds im Effektivitätsniveau zwischen den volkseigenen Betrieben und den Betrieben zu einer solchen Schmälerung der Rentabilität führen würden, daß dadurch Sortimenteseinschränkungen verursacht werden könnten oder die planmäßige Einbeziehung dieser Betriebe in den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß beeinträchtigt werden könnte, sind für diese Betriebe unterschiedliche Betriebspreise zu bestätigen. Die Gültigkeitsdauer der hierüber erteilten Preisbewilligungen ist zu befristen.

(3) Die Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise hat unter Anwendung der Mindestrentabilitätsrate gemäß § 10 Abs. 2 zu erfolgen.

(4) Für die Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise gemäß Abs. 2 ist Voraussetzung, daß

- die Mindestrentabilität auch durch Senkung der Produktionefondssteuer bzw. durch Verzicht auf ihre Erhebung nicht hergestellt werden kann,
- an der Produktion ein volkswirtschaftliches Interesse besteht,
- in den Betrieben kontrollfähige Maßnahmen zur Effektivitätssteigerung festgelegt werden,
- die Wirtschaftsorgane, denen die Betriebe zugeordnet sind, der Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise unter Berücksichtigung der Rentabilitätsentwicklung zustimmen.

Unterschiedliche Betriebspreise sind nur dann zu bestätigen, wenn alle vier Bedingungen erfüllt sind.

(5) Sind einzelne Betriebe nicht in die Auswirkungsberechnungen einbezogen worden, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung planmäßiger Industriepreisänderungen durchgeführt werden, und treffen sie auf die Bedingungen des Abs. 2 zu, so sind sie berechtigt, beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten der planmäßig veränderten Industriepreise Antrag auf Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise zu stellen. Die Zuständigkeit der Preiskoordinierungsorgane ergibt sich aus der Anordnung Nr. Pr. 2/2 vom 10. Juli 1970 über das Preisantragsverfahren (Sonderdruck Nr. 666 des Gesetzblattes).

(e) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten auch für neue Erzeugnisse, für die nach Einführung fondsbezogener Industriepreise bzw. nach Durchführung einer planmäßigen Industriepreisänderung Preisantrag gestellt wird.

(7) Unterschiedliche Betriebspreise können auch bestätigt werden, um zu gewährleisten, daß durch die Preise ein ständiger Druck auf die Senkung der Selbstkosten ausgeübt wird und dadurch die in den Betrieben vorhandenen Effektivitäts- und Leistungsreserven besser ausgenutzt werden.

§ 15

(1) Die Industrieabgabepreise sind grundsätzlich in einer für die Betriebe aller Eigentumsformen einheitlichen Höhe zu bestätigen.

(2) Abweichend hiervon sind unterschiedliche Industrieabgabepreise zu bestätigen, wenn unterschiedliche Betriebspreise gemäß § 14 Abs. 2 bestätigt werden und die Erzeugnisse bei den Abnehmern nicht als Grundmaterial Verwendung finden. Unter diesen Bedingungen ist mit der Bestätigung unterschiedlicher Betriebspreise auch die Bestätigung unterschiedlicher Industrieabgabepreise verbunden.

(3) Werden die Erzeugnisse, für die unterschiedliche Betriebspreise bestätigt werden, bei den Abnehmern als Grundmaterial verwandt, so sind im Prinzip einheitliche Industrieabgabepreise zu bestätigen.

(4) Die für Exportlieferungen geltenden preisrechtlichen Bestimmungen werden durch die Absätze 1 bis 3 nicht berührt.

(5) Werden für Erzeugnisse, für die unterschiedliche Betriebspreise gemäß § 14 Abs. 2 bestätigt werden, einheitliche Industrieabgabepreise festgelegt, so ist die Differenz zwischen dem einheitlichen und dem unter-